



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



BERATUNG

> Stellungnahme des EDSB zum Bewertungsbericht zur Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung.....	3
> Stellungnahme des EDSB zu Integrität und Transparenz des Energiemarkts.....	4
> Stellungnahme des EDSB zur Verordnung über die Reform des OLAF	4
> Stellungnahme des EDSB zur Verknüpfung von Unternehmensregistern	5
> Stellungnahmen des EDSB zum System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz	6
> Stellungnahme des EDSB zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern	7
> Stellungnahme des EDSB zur EU-Haushaltsordnung	8
> Antwort des EDSB auf die Anhörung der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	9



AUFSICHT

> Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB.....	10
> Durchsetzung	10



KOOPERATION

> 3. Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem (Brüssel, 7. Juni 2011)	11
> 14. Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac (Brüssel, 8. Juni 2011).....	12



VERANSTALTUNGEN

> EDSB-Workshop für behördliche Datenschutzbeauftragte (Brüssel, 8. Juni 2011).....	12
> Interinstitutionelle Sitzung zu Computerforensik (Brüssel, 7. Juni 2011)	12
> Vom ungarischen Ratsvorsitz organisierte internationale Datenschutzkonferenz (Budapest, 16. und 17. Juni 2011)	13



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

- HIGHLIGHT -

Der EDSB veröffentlicht seinen Jahresbericht 2010

Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB), und Giovanni Buttarelli, stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter, stellten am 15. Juni 2011 ihren Jahresbericht für das Jahr 2010 der Presse und dem Europäischen Parlament vor. Dieser Bericht befasst sich mit dem sechsten vollen Jahr der Tätigkeit des EDSB als einer neuen, unabhängigen Aufsichtsbehörde.

Im Jahr 2010 waren wichtige Tendenzen festzustellen, durch die ein wirksamerer Schutz personenbezogener Daten vorangetrieben wird. Dazu gehörten die zunehmend sichtbaren Auswirkungen des Vertrags von Lissabon, der den Schutz personenbezogener Daten in den Mittelpunkt der politischen Agenda der EU gestellt hat, sowie die laufende Überprüfung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz, mit der große Erwartungen verknüpft sind. Schließlich sind auch das Stockholmer Programm und die Digitale Agenda zu nennen, die für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz von großer Bedeutung sind.





“Das Jahr 2010 war ein sehr arbeitsreiches, dynamisches, aber auch produktives Jahr für jeden beim EDSB und für den Datenschutz im Allgemeinen. Dies steht in vollem Einklang mit der Notwendigkeit, unsere Anstrengungen zu verstärken, um einen wirksameren Datenschutz in einer sich verändernden Welt zu gewährleisten, die zunehmend global, vom Internet angetrieben und von der Nutzung von IKT abhängig ist. Diese Tendenz wirkt sich auf jeden Einzelnen von uns aus, deshalb ist dies von entscheidender Bedeutung für die EU insgesamt und für die Tätigkeiten der EU-Verwaltung.”

Peter Hustinx, EDSB

Hinsichtlich der **Aufsichtsrolle** des EDSB können die Highlights des Jahres wie folgt zusammengefasst werden:

- ein grundlegender Wechsel der Gangart bei der Durchsetzung der Datenschutzverordnung in der EU-Verwaltung, um einen robusteren Ansatz für die Durchsetzung sicherzustellen;
- die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Aufsichtsaufgaben des EDSB, der seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon alle EU-Organe und Einrichtungen umfasst;
- die Annahme von 55 Stellungnahmen zu Vorabkontrollen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der EU-Verwaltung;
- eine höhere Komplexität bei den eingegangenen Beschwerden. Im Jahr 2010 bezogen sich die zulässigen Beschwerden vor allem auf Fragen des Zugangs und der Berichtigung, des Missbrauches, der übermäßigen Erhebung und der Löschung von Daten. In elf Fällen stellte der EDSB fest, dass Datenschutzvorschriften verletzt worden waren.

In seiner **beratenden Funktion** hat der EDSB folgenden Elementen besondere Aufmerksamkeit geschenkt:

- Modernisierung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz: Der EDSB hat stets ein ehrgeiziges Konzept für die Entwicklung eines modernen und umfassenden Rahmens für den Datenschutz empfohlen, der alle Bereiche der EU-Politik abdeckt.
- Stockholmer Programm und Digitale Agenda: Diese beiden wichtigen politischen Programme haben große Bedeutung für den Datenschutz und werden daher im Rahmen der beratenden Funktion des EDSB genau überwacht.
- Es wurde eine Rekordzahl von 19 legislativen Stellungnahmen zu einer Reihe von Themen angenommen, darunter wichtige Fragen der EU-Strategie der inneren Sicherheit, der EU Strategie zur Terrorismusbekämpfung, des Gesamtansatzes zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen an Drittländer, des Informationsmanagements im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht, des eingebauten Datenschutzes in der Digitalen Agenda und schließlich des ACTA-Abkommens.

Im Bereich der **Kooperation** arbeitete der EDSB in der Artikel 29-Datenschutzgruppe eng mit den nationalen Datenschutzbehörden zusammen, um sich auf die Auslegung der wichtigsten Bestimmungen der Datenschutzrichtlinie zu konzentrieren und gemeinsam einen Beitrag zur Überprüfung des EU-Rechtsrahmens zu leisten.

- ☞ [Jahresbericht des EDSB für 2010](#) (siehe auch [eBook-Format](#) des Jahresberichts)
- ☞ [Pressekonferenz des EDSB – Informationsmaterial](#)



BERATUNG

> Stellungnahme des EDSB zum Bewertungsbericht zur Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung

In der am 31. Mai 2011 angenommenen Stellungnahme wird der Bericht der Kommission analysiert, in dem die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung bewertet und ihre Auswirkungen auf Wirtschaftsbeteiligte und Verbraucher untersucht werden.

Der EDSB vertritt die Ansicht, dass die Richtlinie **die Anforderungen der Grundrechte auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz nicht erfüllt**, und zwar vor allem aus folgenden Gründen:



- Die Notwendigkeit der Vorratsdatenspeicherung, wie in der Richtlinie vorgesehen, ist nicht ausreichend nachgewiesen worden;
- Die Vorratsdatenspeicherung hätte weniger stark in die Privatsphäre eingreifend geregelt werden können;
- Die Richtlinie lässt zu viel Spielraum für die Mitgliedstaaten, um zu entscheiden, für welche Zwecke die Daten verwendet werden können, und wem und unter welchen Bedingungen Zugang zu ihnen gewährt werden kann.

“Die von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen sind nicht ausreichend, um ein positives Fazit über die Notwendigkeit einer Vorratsdatenspeicherung, wie sie in der Richtlinie entwickelt wurde, zu ziehen. Weitere Untersuchungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit sind erforderlich, insbesondere die Prüfung von alternativen, weniger in die Privatsphäre eingreifenden Mitteln.” Peter Hustinx, EDSB

Der Bewertungsbericht wird jetzt eine Rolle bei möglichen Entscheidungen zur Änderung der Richtlinie spielen. Der EDSB fordert die Kommission auf, ernsthaft alle Optionen in diesem weiteren Prozess, einschließlich der Möglichkeit der Aufhebung der Richtlinie, möglicherweise in Kombination mit einem Vorschlag für eine Alternative in Form einer gezielteren EU-Maßnahme, zu überprüfen.

Falls auf der Grundlage neuer Informationen die Notwendigkeit eines EU-Instruments zur Vorratsdatenspeicherung nachgewiesen wird, sollten die folgenden grundlegenden Anforderungen eingehalten werden:

- Es sollte umfassend sein und wirklich die Vorschriften über die Pflichten zur Vorratsdatenspeicherung sowie über den Zugang und die Weiterverwendung der Daten durch die zuständigen Behörden vereinheitlichen;
- Es sollte vollständig sein, was bedeutet, dass es einen klaren und genauen Zweck hat, der nicht umgangen werden kann;
- Es sollte verhältnismäßig sein und nicht über das Erforderliche hinausgehen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))



> Stellungnahme des EDSB zu Integrität und Transparenz des Energiemarkts



Am 21. Juni 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über die Integrität und Transparenz des Energiemarkts an. Das Hauptziel besteht darin, Marktmanipulation und Insider-Handel auf Energiegroßhandelsmärkten – Gas- und Stromgroßhandelsmärkte – zu verhindern. Der EDSB kommentierte mehrere Aspekte des Vorschlags, darunter den Bereich Marktüberwachung und Berichterstattung sowie den Bereich Untersuchung und Durchsetzung.

Zentrales Anliegen des EDSB ist es, dass dem Vorschlag **Klarheit und angemessene Garantien für den Datenschutz** in Zusammenhang mit den Ermittlungsbefugnissen **fehlen**, die den nationalen Regulierungsbehörden gewährt werden. Daher empfiehlt der EDSB, Folgendes zu klären:

- ob die **Überprüfungen vor Ort** auf das Eigentum von Unternehmen beschränkt sind oder auch bei privatem Eigentum von Privatpersonen durchgeführt werden. Im zweiten Fall sind die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Befugnis klar zu begründen, und es wären eine gerichtliche Anordnung und zusätzliche Garantien notwendig;
- der **Umfang der Befugnisse**, "bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern". In dem Vorschlag ist eindeutig anzugeben, welche **Aufzeichnungen** von wem angefordert werden können. Die Tatsache, dass keine Daten von Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste angefordert werden können, ist explizit zu erwähnen. In dem Vorschlag für die Verordnung ist zudem zu klären, ob die Behörden auch die privaten Aufzeichnungen von Privatpersonen (z. B. von privaten mobilen Geräten versendete Textnachrichten) anfordern können. Ist dies der Fall, muss die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit dieser Befugnis eindeutig begründet werden. Zudem wäre in den Vorschlag aufzunehmen, dass eine Anordnung einer Justizbehörde erforderlich ist.

“Wenn die Mitgliedstaaten nach dem EU-Recht verpflichtet sind, auf nationaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die Auswirkungen auf die Grundrechte haben, muss das EU-Recht auch wirksame Sicherungen fordern, um den Schutz der betreffenden Grundrechte zu gewährleisten.” Giovanni Buttarelli, stellvertretender EDSB

Ein weiteres sensibles Thema in dem Vorschlag ist die Berichterstattung und Datenerhebung zu verdächtigen Transaktionen. Hier fordert der EDSB eine Klärung der betreffenden Bestimmungen und angemessene Garantien, wie eine enge Zweckgebundenheit und Zeiträume der Datenspeicherung.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zur Verordnung über die Reform des OLAF

Am 1. Juni 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung an, mit der die derzeit geltenden Bestimmungen für die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) geändert werden sollen. Ziel des Vorschlags ist es, die Effizienz, Wirksamkeit und Rechenschaftspflicht des OLAF bei gleichzeitiger Wahrung seiner Unabhängigkeit bei seinen Untersuchungen zu stärken.





Der EDSB unterstützt die Ziele der vorgeschlagenen Änderungen und begrüßt diesbezüglich den Vorschlag. Trotz des positiven Gesamtbildes könnte der Vorschlag nach Auffassung des EDSB unter dem Gesichtspunkt des Schutzes personenbezogener Daten weiter verbessert werden, ohne dass die angestrebten Ziele gefährdet würden.

Daher unterbreitet der EDSB einige Empfehlungen, die bei der Änderung des Textes aufgegriffen werden sollten. Insbesondere sollte bei dem Vorschlag Folgendes beachtet werden:

- eindeutige Nennung des **Rechts auf Information** der verschiedenen Kategorien von Personen sowie der **Auskunfts- und Berichtigungsrechte** in allen Phasen der vom OLAF durchgeführten Untersuchungen;
- Klärung des Verhältnisses zwischen der Notwendigkeit der **Vertraulichkeit bei den Untersuchungen** und der während der Untersuchungen geltenden Datenschutzregelung;
- Klärung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, auf deren Grundlage das OLAF **Informationen**, einschließlich personenbezogener Daten, an andere Einrichtungen und Agenturen der EU **weiterleiten** bzw. von diesen **empfangen kann**, sowie Beauftragung des Generaldirektors mit der Sicherstellung, dass eine **strategische und umfassende Übersicht über die verschiedenen Verarbeitungsvorgänge** des OLAF erstellt, laufend aktualisiert und transparent gemacht wird.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zur Verknüpfung von Unternehmensregistern



Am 6. Mai 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung von drei bestehenden Richtlinien über die Verknüpfung von Unternehmensregistern an. Das Ziel besteht in der Belebung und Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den Unternehmensregistern in der Europäischen Union und dadurch einer Verbesserung der Transparenz und Zuverlässigkeit der grenzüberschreitend verfügbaren Informationen.

Die größten Bedenken des EDSB beziehen sich darauf, dass nach dem Vorschlag in seiner aktuellen Fassung wichtige Bereiche wie Governance, Funktionen, Kompetenzen und Zuständigkeiten in delegierten Rechtsakten festgelegt würden. Um Rechtssicherheit hinsichtlich der Zuständigkeiten und die Festlegung und Anwendung angemessener Garantien für den Datenschutz zu gewährleisten, empfiehlt der EDSB die Berücksichtigung dieser Schlüsselbereiche bei der vorgeschlagenen Richtlinie. In der vorgeschlagenen Richtlinie sollte daher Folgendes festgelegt werden:

- ob das elektronische Netz von der Kommission oder durch einen Dritten betrieben wird und ob dieses eine zentrale und dezentrale Struktur aufweist;
- die Aufgaben und Zuständigkeiten aller Beteiligten bei der Datenverarbeitung und Governance des elektronischen Netzes, einschließlich der Kommission, der Vertreter der Mitgliedstaaten, der Inhaber von Unternehmensregistern in den Mitgliedstaaten und etwaiger Dritter;
- das Verhältnis zwischen dem in dem Vorschlag vorgesehenen elektronischen System und anderen Initiativen wie dem Binnenmarkt-Informationssystem (IMI), dem E-Justiz-Portal und dem Europäischen Unternehmensregister; sowie



- klare und unmissverständliche Regelungen, ob ein bestimmter Akteur als „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ oder als „Auftragsverarbeiter“ anzusehen ist.

“Wie bei anderen Informationssystemen für den Datenaustausch sollte die Kommission sicherstellen, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz in die Architektur des elektronischen Netzes 'eingebaut' werden (eingebauter Datenschutz) und angemessene Kontrollen vorhanden sind, um die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und entsprechend nachzuweisen (Rechenschaftspflicht).”

Giovanni Buttarelli, stellvertretender EDSB

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahmen des EDSB zum System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Am 4. Mai 2011 gab der EDSB eine Stellungnahme im Rahmen einer Vorabkontrolle über das System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPCS) ab. In seiner Stellungnahme prüft der EDSB die Frage, ob das CPCS den Datenschutzvorschriften entspricht, und formuliert Empfehlungen für weitere Verbesserungen, die insbesondere die Kommission an ihren technischen und organisatorischen Maßnahmen vorzunehmen hat. Der Stellungnahme zur Vorabkontrolle folgte am 5. Mai 2011 eine legislative Stellungnahme, die sich mit dem Rechtsrahmen für das CPCS befasst.



Das CPCS ist ein von der Kommission konzipiertes und betriebenes Informationstechnologiesystem. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten und der Kommission im Bereich des Verbraucherschutzes. Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erfolgt ein Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden, der auch personenbezogene Daten umfasst.

Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die Verordnung zum CPCS im Laufe der Zeit durch die CPC-Durchführungsentscheidung und eine Reihe von Datenschutzleitlinien ergänzt worden ist, die nähere Einzelheiten zur Verarbeitung sowie besondere Datenschutzgarantien enthalten.

Zu den wichtigsten Empfehlungen der Stellungnahme zur Vorabkontrolle zählen Folgende:

- Betreffend die **Datenqualität** sollte die CPCS-Systemarchitektur weiterhin so konfiguriert werden, dass die Einhaltung der Datenschutzvorschriften erleichtert wird. Zudem sollte die Kommission ihre Tätigkeiten fortsetzen, um dabei Unterstützung zu bieten, dass die Nutzer des Systems eine angemessene Schulung und Leitlinien erhalten sowie befähigt werden, in Fragen des Datenschutzes Entscheidungen zu treffen;
- Die Kommission sollte ihren Entwurf einer **Datenschutzerklärung** überarbeiten und an hervorgehobener Position in ihre Website stellen sowie die zuständigen Behörden über die Bedeutung der Bereitstellung des Datenschutzhinweises aufklären, um so die Bereitstellung dieses Hinweises auf einzelstaatlicher Ebene zu fördern;



- Es sollten weitere Maßnahmen ergriffen werden, um **den betroffenen Personen die Wahrnehmung ihrer Rechte** auf Auskunft über ihre Daten sowie auf Berichtigung und Löschung ihrer Daten zu erleichtern. Zur leichteren Koordinierung sollte ein Datenschutzmodul im CPCS in Erwägung gezogen werden.

Zu den wichtigsten Empfehlungen der legislativen Stellungnahme zählen Folgende:

- Hinsichtlich der **Aufbewahrungsfrist** sollten Amtshilfeersuchen innerhalb von spezifisch festgelegten Fristen abgeschlossen werden; falls keine Untersuchungen oder Durchsetzungsmaßnahmen durchgeführt werden, sollten Warnmeldungen zurückgezogen und innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Ausgabe gelöscht werden. Des Weiteren sollte die Kommission den Zweck und die Angemessenheit einer Aufbewahrung aller Daten im Zusammenhang mit abgeschlossenen Fällen über einen zusätzlichen Zeitraum von fünf Jahren klarstellen und überdenken;
- Darüber hinaus sollte die Kommission sorgfältig prüfen, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz in die Architektur des elektronischen Netzes 'eingebaut' werden ('**eingebauter Datenschutz**') und geeignete Mechanismen vorhanden sind, die die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleisten und nachweisen ('**Rechenschaftspflicht**').

“Die Kommission sollte die möglichen Synergien untersuchen, die gegebenenfalls entstehen, falls den Datenschutzbehörden ermöglicht wird, in die Gemeinschaft der Nutzer des CPCS aufgenommen zu werden und zur Zusammenarbeit im Bereich der Durchsetzung der 'Verbraucherrechte auf Datenschutz' beizutragen.“
Giovanni Buttarelli, stellvertretender EDSB

- ☞ Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle ([pdf](#))
- ☞ Legislative Stellungnahme (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern



Schwerpunkt der am 19. April 2011 abgegebenen Stellungnahme bildeten die spezifischen Untersuchungsbefugnisse, die der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nach der vorgeschlagenen Verordnung gewährt werden sollen, insbesondere die Befugnis, "**Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehr anzufordern**".

In der Stellungnahme wird hervorgehoben, dass Untersuchungsbefugnisse, die in unmittelbarem

Zusammenhang mit Datenübermittlungen stehen, aufgrund ihres möglicherweise in die Privatsphäre eingreifenden Charakters den Erfordernissen der **Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit** entsprechen müssen. Diesbezüglich kommt es also darauf an, dass sie im Hinblick auf ihren persönlichen und materiellen Geltungsbereich sowie auf die Umstände und Bedingungen, unter denen sie genutzt werden können, eindeutig formuliert sind. Darüber hinaus sind gegen die Gefahr des Missbrauchs angemessene Garantien vorzusehen.



Nach Ansicht des EDSB werden diese Anforderungen in der vorgeschlagenen Verordnung nicht erfüllt, da die betreffenden Befugnisse **zu allgemein formuliert** sind. So sind insbesondere der **persönliche und materielle Geltungsbereich** der Befugnis sowie die **Umstände und Bedingungen**, unter denen sie genutzt werden kann, nicht definiert. Daher fordert der EDSB größere Klarheit und empfiehlt dem Gesetzgeber:

- die eindeutige Festlegung der Kategorien von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen, die Transaktionsregister aufbewahren und/oder den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen müssen;
- die Begrenzung der Befugnis zur Anforderung von Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehr auf Transaktionsregister;
- einen expliziten Hinweis darauf, dass ein Zugriff auf Telefongespräche und Datenübermittlungen direkt bei Telekom-Unternehmen ausgeschlossen ist.

Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Ausübung der Befugnis auf **genau festgelegte und schwerwiegende Verstöße** gegen die vorgeschlagene Verordnung und auf Fälle zu beschränken, in denen ein **begründeter Verdacht** auf einen Verstoß besteht. Zudem unterbreitete er den Vorschlag, die Anforderung einer vorherigen **gerichtlichen Genehmigung** (zumindest in den Fällen, in denen diese nach dem einzelstaatlichen Recht erforderlich ist) sowie angemessene Verfahrensgarantien gegen die Gefahr eines Missbrauchs vorzusehen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Stellungnahme des EDSB zur EU-Haushaltsordnung

Am 15. April 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für die Überarbeitung der Haushaltsordnung für den Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union ('EU Haushaltsordnung') an. Der Vorschlag umfasst mehrere Bereiche, die die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Organe und Dienststellen auf Ebene der Mitgliedstaaten beinhalten.



Eines der wichtigsten der durch den Vorschlag eingeführten neuen Elemente ist die Möglichkeit, Beschlüsse über verwaltungsrechtliche und finanzielle Sanktionen zu veröffentlichen. Eine solche Veröffentlichung würde die Weitergabe von Informationen über den Betroffenen in identifizierbarer Weise mit sich bringen. Nach Auffassung des EDSB entspricht diese Bestimmung nicht den Anforderungen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Für eine bessere Einhaltung der Datenschutzvorschriften sollte sie durch die explizite Angabe des Zwecks der Weitergabe und durch die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Möglichkeit dessen, was in der Tat Anprangerung von Personen ist, unter Zugrundelegung klarer Kriterien, um die Notwendigkeit der Weitergabe nachzuweisen, verbessert werden.

“Transparenz und Datenschutz sind zwei Prinzipien, die sich gegenseitig verstärken. Synergien zwischen diesen beiden Prinzipien können in der neuen Verordnung nur gewährleistet werden, wenn die Vorschriften über die Transparenz und die Verarbeitung personenbezogener Information hinreichend klar und deutlich sind.”

Giovanni Buttarelli, stellvertretender EDSB



Die Empfehlungen des EDSB umfassen darüber hinaus folgende Aspekte:

- **Informanten:** Der Gesetzgeber sollte die Vertraulichkeit der Identität von Informanten während der Untersuchungen sicherstellen, außer in Fällen, in denen dies gegen einzelstaatliche Vorschriften zur Regelung gerichtlicher Verfahren verstößt.
- **Veröffentlichung von Informationen über die Empfänger von Haushaltsgeldern:** Die Verordnung sollte ausdrücklich auf den Zweck hinweisen und die Notwendigkeit der Weitergabe von Informationen über die Empfänger von Haushaltsgeldern erläutern.
- **Zentrale Ausschlussdatenbank:** In dem Vorschlag ist die Einrichtung einer Datenbank mit Informationen über Einzelpersonen und Firmen, die sich auf Ausschreibungen beworben haben und von der Teilnahme ausgeschlossen wurden, vorgesehen. Der Zugang zu dieser Datenbank durch Behörden von Drittländern sollte den spezifischen Datenschutzvorschriften bezüglich der Datenübermittlung an Drittländer entsprechen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Antwort des EDSB auf die Anhörung der Kommission zu ihrem Bericht über die Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums



Am 8. April 2011 veröffentlichte der EDSB seine Antwort auf die von der Europäischen Kommission eingeleitete Anhörung zur Anwendung der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums. Der EDSB gab einen breiten Überblick über die datenschutzrechtlichen Fragen, die in Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet zu berücksichtigen sind. Er betonte, dass die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums im Internet große Herausforderungen mit sich bringt und angemessene

Garantien für den Datenschutz erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Überwachung von Internetaktivitäten, um mutmaßliche Rechtsverletzer zu ermitteln, oder für die Einholung personenbezogener Informationen (wie dem Namen eines Teilnehmers in Verbindung mit einer konkreten IP-Adresse) von Vermittlern wie Internetdiensteanbietern.

Darüber hinaus hob der EDSB hervor, wie wichtig es ist, das richtige Gleichgewicht zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz und dem Recht des geistigen Eigentums zu finden. Seiner Auffassung nach sind die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie – auf Grundlage eines ausgewogenen Verhältnisses in Einklang mit dem gewerblichen Ausmaß der Verletzung – angemessen, obwohl in einigen Bereichen noch Klärungsbedarf besteht.

Abschließend legte der EDSB einige Empfehlungen dar, um die Kommission bei einer prospektiveren Position zu unterstützen. Insbesondere ist der Datenschutz bei der Bewertung der Durchführung der geltenden Richtlinie, ihrer Weiterverfolgung und bei möglichen künftigen Änderungen der Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

☞ Antwort des EDSB auf die Anhörung ([pdf](#))



A U F S I C H T

> Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.

>> Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle über das System zur Zusammenarbeit im Verbraucherschutz

Siehe entsprechenden Artikel im [Abschnitt Beratung](#).

>> Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle über das Qualitätsmanagementsystem und Ex-post-Qualitätsprüfungen des HABM

Seit 2007 führt das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) Ex-ante- und Ex-post-Qualitätsprüfungen der von den Prüfern des HABM getroffenen Entscheidungen über Gemeinschaftsmarken zur Qualitätskontrolle durch. Die Ergebnisse dieser Kontrollen zeigen etwaige Fehler sowie die Arten der den Prüfern unterlaufenen Fehler auf. Im September 2009 informierte das HABM die entsprechenden Mitarbeiter, dass die Ergebnisse der Ex-post-Qualitätsprüfungen auch für die jährliche Leistungsbewertung zugrunde gelegt werden. Daher wurde das System für Ex-post-Qualitätsprüfungen dem EDSB für eine Vorabkontrolle vorgelegt.

Da sich der Zweck der Verarbeitung geändert hat, empfiehlt der EDSB dem HABM, einen internen Beschluss zu fassen, in dem geeignete Maßnahmen für den Datenschutz festgelegt werden und durch den gewährleistet wird, dass die Daten der Ex-post-Qualitätsprüfungen nicht die alleinige Grundlage für die jährliche Leistungsbewertung bilden. Der EDSB empfiehlt, die übrigen für die Bewertung der Qualität der Tätigkeit der Prüfer festgelegten Indikatoren sowie die Begründung der Prüfer in Zusammenhang mit allen Umständen eines bestimmten Fehlers angemessen zu berücksichtigen.

☞ Stellungnahme des EDSB (EN) ([pdf](#))

> Durchsetzung

>> Der EDSB besucht die Europäische Eisenbahnagentur, das Gemeinschaftliche Sortenamt sowie die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Aufgrund einer Reihe von Problemen, die er im Rahmen seiner Tätigkeiten ermittelt hatte, besuchte der EDSB zwischen Januar und März 2011 einige EU-Agenturen, um mit ihnen die Einhaltung der Datenschutzverordnung zu erörtern und zu einem besseren Verständnis beizutragen.

Dies Besuche waren ähnlich strukturiert und umfassten eine Sitzung des EDSB mit dem Direktor der Agentur sowie weitere Sitzungen mit dem Datenschutzbeauftragten und den Verantwortlichen für Verarbeitungsvorgänge, in deren Rahmen auch Präsentationen zur Datenschutzverordnung und dem Ansatz des EDSB für die Überwachung und Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften gehalten wurden.



Diese Sitzungen boten dem EDSB Gelegenheit, bestimmte Bedenken anzusprechen, und die Agenturen konnten ihre im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften erzielten Fortschritte darlegen.

Am Ende jedes Besuchs wurde eine spezielle Roadmap vereinbart, in der die von den Agenturen unter Überwachung des EDSB einzuleitenden prioritären Maßnahmen für eine bessere Einhaltung der Verordnung festgelegt wurden.

>> Untersuchung des EDSB bei CEDEFOP

Am 31. Mai und 1. Juni 2011 führte der EDSB eine Überprüfung vor Ort beim Europäischen Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) in Thessaloniki durch. Diese Untersuchung ist Teil des auf einer internen Risikobewertung beruhenden Jahresuntersuchungsplans des EDSB für 2011.

Drei Hauptbereiche wurden kontrolliert: die Einstellungsverfahren mit Schwerpunkt auf den aktuellen und künftigen Praktiken, die von den Sicherheitsdiensten vorgenommene Zugangskontrolle zu den Räumlichkeiten sowie die Eintragung und Auflistung von Mitteilungen. Im Rahmen von Vorabkontrollen von Fällen bzw. der Analyse von Beratungsfällen wurden Hintergrundinformationen bereitgestellt.

Auf Grundlage der Ergebnisse erstellt der EDSB einen Unetrsuchungsbericht, in dem die Empfehlungen für eine bessere Einhaltung der EU-Datenschutzverordnung zusammengefasst werden.



K O O P E R A T I O N

> 3. Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem (Brüssel, 7. Juni 2011)

Am 7. Juni 2011 fand die dritte Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über das Zollinformationssystem (ZIS) in Brüssel statt. Diese Sitzung war vom EDSB im Rahmen der Strategie für die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung einberufen worden.

An der Sitzung nahmen Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden, der Europäischen Kommission, der Datenschutz-Geschäftsstelle des Rates sowie der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem teil.

Die Gruppe erörterte die künftige Zusammenarbeit mit der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem und nahm einen Aktionsplan für 2011-2012 an. In dem von der Geschäftsstelle erarbeiteten Aktionsplan sind mehrere von der Gruppe in den nächsten zwei Jahren einzuleitende Maßnahmen zur Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht über das ZIS festgelegt. Darüber hinaus wurde der stellvertretende Europäische Datenschutzbeauftragte Giovanni Buttarelli einstimmig zum Vorsitzenden der Gruppe gewählt. Der österreichische Delegierte und Vorsitzende der gemeinsamen Aufsichtsbehörde für das Zollinformationssystem Gregor König wurde ebenfalls einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die nächste Sitzung ist vorläufig für Oktober 2011 anberaumt.



> 14. Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac (Brüssel, 8. Juni 2011)

Die Sitzung der Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac am 8. Juni 2011 in Brüssel fand im Rahmen der koordinierten Aufsicht über das Eurodac-System gemäß der Verordnung Nr. 2725/2000 des Rates statt. An der vom EDSB einberufenen Sitzung nahmen Vertreter der nationalen Datenschutzbehörden und der Europäischen Kommission teil.

Die Gruppe erörterte mehrere laufende und geplante Projekte, darunter die Frage einer vorzeitigen Löschung von Daten.

Die nächste Sitzung findet im Herbst 2011 statt.



VERANSTALTUNGEN

> EDSB-Workshop für behördliche Datenschutzbeauftragte (Brüssel, 8. Juni 2011)

Dieser eintägige Workshop zum Datenschutz wurde vom EDSB für die behördlichen Datenschutzbeauftragten der EU-Verwaltung abgehalten. Ziel war eine Basisschulung für behördliche Datenschutzbeauftragte, insbesondere für diejenigen, die erst vor Kurzem für diese Funktion ernannt worden waren.

Nach einem Grußwort von Giovanni Buttarelli begann die Vormittagssitzung mit einer Einführung zu den Grundsätzen und Definitionen der EU-Datenschutzverordnung (Verordnung Nr. 45/2001). Anschließend folgte eine vom Datenschutzbeauftragten der Europäischen Kommission moderierte Diskussionsrunde, die Präsentationen zu bestimmten Themen umfasste (z. B. die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung, Rechte der betroffenen Personen, Datenübermittlung, Verarbeitung im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen). Diese Präsentationen wurden durch konkrete Beispiele aus der Aufsichtstätigkeit des EDSB untermauert.

Thema der vom Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments moderierten Nachmittagssitzung war die Zusammenarbeit zwischen den behördlichen Datenschutzbeauftragten und dem EDSB, wobei der Schwerpunkt auf praktischen Aspekten bei der Bearbeitung von Beschwerden, Verfahren für Vorabkontrollen und der Sicherheit von Verarbeitungsvorgängen lag.

Zum Abschluss des Workshops hielt der frühere Datenschutzbeauftragte des Rats der Europäischen Union eine Präsentation, die auf seiner zehnjährigen Erfahrung als Datenschutzbeauftragter basierte.

Der Workshop war gut besucht und dank der aktiven Beteiligung der behördlichen Datenschutzbeauftragten fand ein produktiver Austausch von Erfahrungen und Bedenken statt. Der EDSB wird auf diesen Erfahrungen und dem eingegangenen Feedback bei der Organisation ähnlicher Workshops in der Zukunft aufbauen.

> Interinstitutionelle Sitzung zu Computerforensik (Brüssel, 7. Juni 2011)

Am 7. Juni 2011 lud der EDSB neun Dienststellen verschiedener EU-Organe zur Erörterung der Protokolle für die Erfassung digitaler Beweismittel ein. Computerforensik gewinnt zunehmend an Bedeutung, da sich die Umgebung, in der die EU-Organe tätig sind, durch die Technologie wandelt: Alles wird digitalisiert und gespeichert und Computer hinterlassen Spuren.



Ziel des Workshops war es, Informationen zu bewährten Verfahren und Instrumenten für die Erfassung digitaler Beweismittel und sowie zur Verringerung des Risikos einer Beeinträchtigung dieser Beweismittel auszutauschen und zu vertiefen. Er bot eine interessante Gelegenheit, die technische Zusammenarbeit zwischen den an diesen Tätigkeiten beteiligten EU-Organen zu verstärken. Diese erste Veranstaltung – als erster allgemeiner Ansatz für den Themenbereich, zu dem Verfahren, Instrumente und Risiken in Verbindung mit Computerforensik zählen – zeigte große Unterschiede bei den Gegebenheiten in den einzelnen EU-Organen auf. Es werden Workshops zu den in dieser ersten Sitzung ermittelten spezifischen und operativen Fragen folgen.

> Vom ungarischen Ratsvorsitz organisierte internationale Datenschutzkonferenz (Budapest, 16. und 17. Juni 2011)

Am 16. und 17. Juni 2011 richtete die ungarische Ratspräsidentschaft eine internationale Datenschutzkonferenz in Budapest aus. An der Konferenz nahmen etwa 150 Personen teil, darunter Vertreter der EU-Regierungen, Datenschutzbehörden, der Europäischen Kommission und weiterer Institutionen wie dem Europarat.

Im Mittelpunkt der Konferenz standen die Überarbeitung der geltenden Datenschutzbestimmungen und bestimmter damit in Zusammenhang stehende Themen, wie Cloud Computing, Harmonisierung des Datenschutzrechts und internationale Standards zum Datenschutz.

Peter Hustinx, Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB), und Giovanni Buttarelli, stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter, sowie mehrere Mitarbeiter des EDSB nahmen an der Konferenz teil. Die Reden der Datenschutzbeauftragten können im nachstehenden Abschnitt Reden abgerufen werden.

Von der polnischen Ratspräsidentschaft wird im September 2011 eine Folgekonferenz in Warschau ausgerichtet.



VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- "Data protection - a critical success factor for other important policy fields", Artikel (EN) ([pdf](#)) von Peter Hustinx, erschienen in E&T Engineering & Technology, Juli 2011, S. 35 (29. Juni 2011)
- "General context - where we are now and where we are heading - current and future dilemma's of privacy protection", Vortrag (EN) ([pdf](#)) von Peter Hustinx bei der Internationalen Datenschutzkonferenz (Budapest, 16. Juni 2011)
- "Auf dem Weg zu einem umfassenderen Datenschutz in Europa einschließlich Biometrie – eine europäische Perspektive", Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx bei der 12. Konferenz – Biometrics Institute, Australien (Sydney, 26. Mai 2011)
- Capitol Hill Briefing: Street View, die Privatsphäre und die Sicherheit drahtloser Netzwerke, Kurzreferat ([pdf](#)) von Peter Hustinx (Washington DC, 18. Mai 2011)
- "What future for the Data Retention Directive", Vortrag (EN) ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli in der Sitzung der Arbeitsgruppe des Rats der Europäischen Union für Datenschutz und Informationsaustausch (DAPIX - Datenschutz), (Brüssel, 4. Mai 2011).



NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

- Alessandro SPINA, Europäische Arzneimittel-Agentur (zum 1. Juli)
- Catherine COUCKE, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung
- Tiziana CICCARONE, Europäische Stiftung für berufliche Bildung (zum 1. Mai 2011)

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).

Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ Sie können diesen Newsletter über unsere [Website](#) abonnieren/abbestellen.

KONTAKT

www.edps.europa.eu
 Tel: +32 (0)2 283 19 00
 Fax: +32 (0)2 283 19 50
 e-mail:
NewsletterEDPS@edps.europa.eu

POSTANSCHRIFT

EDPS – CEDP
 Rue Wiertz 60 – MO 63
 B-1047 Brüssel
 BELGIEN

BÜRO

Rue Montoyer 63
 Brüssel
 BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten